

9. Ist Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass die nicht ordnungsgemäße Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Kreditvertrag zwischen einem Gewerbetreibenden und einem Verbraucher als Kreditnehmer als fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses im Kreditvertrag anzusehen ist und das nationale Gericht die im nationalen Recht für die fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses in einem Verbraucherkreditvertrag vorgesehenen Rechtsfolgen anwenden muss?
10. Ist Art. 22 Abs. 4 der Richtlinie 2008/48/EG dahin auszulegen, dass eine vom nationalen Gesetzgeber vorgesehene Sanktion in Form der Nichtigkeit des Verbraucherkreditvertrags, wonach lediglich der gewährte Kapitalbetrag zurückzuzahlen ist, verhältnismäßig ist, wenn ein Verbraucherkreditvertrag keine genaue Angabe des effektiven Jahreszinses enthält?

(¹) Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

(²) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005, L 149, S. 22).

(³) Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates (ABl. 2008, L 133, S. 66).

**Vorabentscheidungsersuchen der Înalta Curte de Casație și Justiție (Rumänien), eingereicht am
10. August 2021 — WA/Direcția pentru Evidența Persoanelor și Administrarea Bazelor de Date din
Ministerul Afacerilor Interne**

(Rechtssache C-491/21)

(2021/C 481/23)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Înalta Curte de Casație și Justiție

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: WA

Rechtsmittelgegnerin: Direcția pentru Evidența Persoanelor și Administrarea Bazelor de Date din Ministerul Afacerilor Interne

Vorlagefrage

Sind Art. 26 Abs. 2 AEUV, Art. 20, Art. 21 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie die Art. 4, 5 und 6 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (¹) dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die es nicht gestattet, einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats einen als Reisedokument innerhalb der Europäischen Union geltenden Personalausweis auszustellen, wenn dieser Staatsangehörige seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat genommen hat?

(¹) ABl. 2004, L 158, S. 77.

**Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstolen (Schweden), eingereicht am 16. September
2021 — CC/VO**

(Rechtssache C-572/21)

(2021/C 481/24)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta domstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: CC

Rechtsmittelgegner: VO

Vorlagefrage

Bleibt die Zuständigkeit des Gerichts eines Mitgliedstaats nach Art. 8 Abs. 1 der Brüssel-II-Verordnung⁽¹⁾ bestehen, wenn das Kind, um das es in dem Gerichtsverfahren geht, von einem Mitgliedstaat in ein Drittland zieht, das dem Haager Übereinkommen von 1996 beigetreten ist (vgl. Art. 61 des Übereinkommens)?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Abl. 2003, L 338, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Nejvyšší soud České republiky, eingereicht am 20. September 2021 — QT/02 Czech Republic a. s.

(Rechtssache C-574/21)

(2021/C 481/25)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Nejvyšší soud České republiky

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: QT

Beklagte: 02 Czech Republic a. s.

Vorlagefrage

1. Ist der Begriff „[die] dem Handelsvertreter ... entgehenden Provisionen“ im Sinne des Art. 17 Abs. 2 Buchst. a zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 86/653/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter dahin auszulegen, dass diese Provisionen auch jene Provisionen für den Abschluss von Verträgen umfassen, die der Handelsvertreter mit den Kunden, die er für den Unternehmer geworben oder mit denen er die Geschäftsverbindung wesentlich erweitert hat, abgeschlossen hätte, wenn die Handelsvertretung fortbestanden hätte?
2. Falls diese Frage zu bejahen ist, unter welchen Voraussetzungen gilt diese Schlussfolgerung auch im Hinblick auf die sogenannten Einmalprovisionen für den Vertragsabschluss?

⁽¹⁾ ABl. 1986, L 382, S. 17.

Vorabentscheidungsersuchen des Itä-Suomen hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 22. September 2021 — J.M.

(Rechtssache C-579/21)

(2021/C 481/26)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Itä-Suomen hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: J.M.

Andere Beteiligte: Stellvertretender Datenschutzbeauftragter, Pankki S